

Eingliederungshilfe - Integrationshilfe -



Integrationshilfe

ist eine **langfristig eingesetzte Eingliederungshilfemaßnahme**.

1. Unterstützung von Kindern mit Körperbehinderung, geistiger Behinderung oder psychischer Störung, die an allgemeinen Schulen unterrichtet werden.
2. In besonderen Fällen kann eine Integrationshelferin/ein Integrationshelfer auch in Förderschulen eingesetzt werden, wenn die Schule (meist wegen eines medizinisch festgestellten Förderbedarfs) nicht in der Lage ist, die jeweilige Schülerin/den jeweiligen Schüler individuell zu fördern.

Rechtliche Grundlage für eine Integrationshilfe

allgemein:

Hilfen im Rahmen der Eingliederungshilfe nach §§ 53, 54 SGB XII, ggf. § 35 a SGB VIII:

speziell:

Hilfe zur angemessenen Schulbildung (gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII)

Durch diese Hilfe soll i.R. der allgemeinen Schulpflicht der Zugang zu einer angemessenen, üblicherweise erreichbaren Schulbildung ermöglicht werden.

Unterstützungsfähige Schulausbildungsgänge

- alle in §§ 12, 13 EingHV genannten, von der Grundschule bis zum Hochschulstudium
- Angemessene Schulausbildung: wenn der bedürftige Mensch nach seinen Fähigkeiten und Leistungen erwarten lässt, dass das angestrebte Bildungsziel erreichbar ist.

Ziel der Integrationshilfe

Ziele der Integrationshilfe sind
sowohl

die Integration in den Klassenverband
als auch
**die individuelle Erweiterung der sozialen,
intellektuellen und lebenspraktischen Fähigkeiten.**

ggf. die Selbstständigkeit, ohne eine Assistenz
auszukommen

Aufgaben von Integrationshelferinnen/n

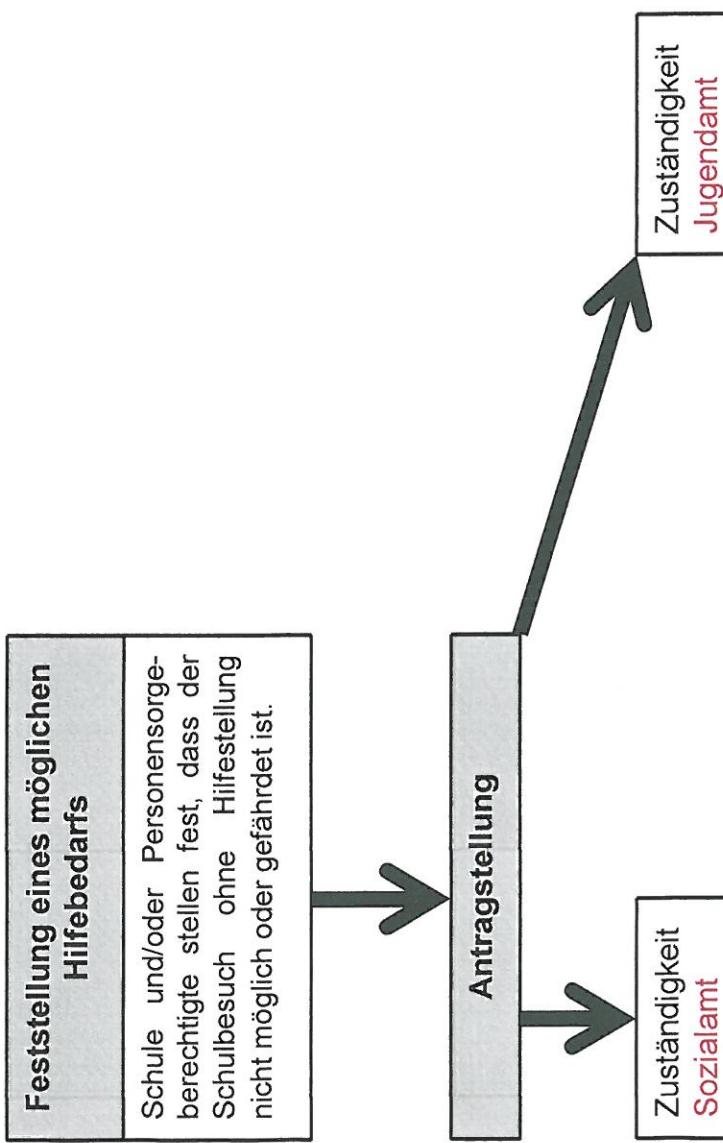
- flankierende, den Unterricht sicherstellende Hilfestellungen und Tätigkeiten
- Integrationshelfer/innen sollen keine Aufgaben übernehmen, die dem Kernbereich der Schule zuzuordnen sind, wie bspw. didaktische und pädagogische Aufgaben, oder auch sonderpädagogischen Maßnahmen

Aufgaben der Integrationshilfe

- Unterstützende Tätigkeiten, bspw.
- Begleitung und Orientierungshilfen auf dem Schulweg, Schulgelände, Schulhaus und Klassenzimmer.
- Unterstützung und Beaufsichtigung während der Unterrichtszeiten, Umkleidehilfen beim Sportunterricht,
- Hilfestellung bei Toilettengängen,
- Unterstützung bei der Verwendung von Arbeitsmaterialien, Hilfestellung bei der Einnahme von Pausenmahlzeiten,
- Hilfe zur Abwehr von Gefahrenmomenten,
- Begleitung bei Schulfahrten, Klassenausflügen und Unterrichtsgängen.

Entscheidend ist die Besonderheit der Behinderung im Einzelfall.

Zuständigkeit



Bei Schülerinnen/Schülern mit einer seelischen Behinderung ist der Jugendhilfeträger sachlich zuständig.

Bei Schülerinnen/Schülern mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung ist der Sozialhilfeträger sachlich zuständig.

Historie im Landkreis Aurich

- Integrationshelferversorgung
erfolgte zunächst als § 18 ff. BSHG
Maßnahmen
- anschließend
- in Zusammenarbeit mit der hiesigen ArGe
- aktuell
- als Maßnahme der Eingliederungshilfe

Bisheriges Antragsverfahren

- Antrag der Eltern
- Sonderpädagogisches Gutachten
- Amtsärztliche Stellungnahme
- ggf. Stellungnahme der Schule

Neuerungen 2013

- Individuelle und exakte Bedarfsermittlung
- insbesondere durch Beteiligung der Schule und der Eltern
- Einführung von Hilfeplanung, zunächst für besondere Fälle

Verfahrensablauf nach Antragseingang

1. Antrag
2. Bedarfseinschätzung der Eltern
Stellungnahme/Bericht der Schule
- 3.
4. Sonderpädagogisches Fördergutachten
5. ggf. ärztliche Unterlagen
6. Amtsärztliche Einschätzung
7. evt. Hilfeplanung / Zielveeinbarung
8. Kontakt mit Anbieter

Hintergrund

- Passgenaue Hilfe
- Vernetzung der in Anspruch genommenen Maßnahmen
- Vernetzung / Vermittlung in Betracht kommender Hilfsangebote / Maßnahmen